

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 423/51 (II)

Bonn, den 4. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der
Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden
Versammlung des Europarats**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Innerhalb der Bundesregierung ist der Bundesminister des Auswärtigen für den Gesetzentwurf zuständig.

Der Bundesrat hat es abgelehnt, zu dem ihm auf Grund des Artikels 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zugeleiteten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er hat zur Begründung auf seine Entschlüsse vom 23. Juni 1950 und vom 28. Juli 1950 hingewiesen. Der Wortlaut der beiden Entschlüsse ist in den Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt.

(2) Das Verfahren der Wahl bestimmt der Bundestag.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 25 der Satzung des Europarats lautet folgendermaßen:

- a) Die Beratende Versammlung besteht aus den Vertretern eines jeden Mitgliedstaates, die nach einem von jeder Regierung selbst gewählten Verfahren ernannt werden. Jeder Vertreter muß die Staatsangehörigkeit des von ihm vertretenen Mitgliedstaates besitzen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ministerkomitees sein.
- b) Kein Vertreter kann während einer Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Mandates enthoben werden.
- c) Jeder Vertreter darf einen Stellvertreter haben, der in seiner Abwesenheit befugt ist, an seiner Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a gelten auch für die Ernennung der Stellvertreter.“

Nachdem die Bundesrepublik als assoziiertes Mitglied dem Europarat beigetreten war, sind ihre Vertreter in der Beratenden Versammlung am 26. Juli 1950 in der Weise ernannt worden, daß der Bundestag sie aus seiner Mitte bestimmt hat.

Sowohl der Bundestag wie auch der Bundesrat haben die Auffassung vertreten, daß die Frage, von wem und unter welchen näheren Bedingungen die Wahl der Delegierten in Zukunft erfolgen solle, im Gesetzgebungswege zu regeln sei. Die Bundesregierung hat sich bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs von der Überlegung leiten lassen, daß es erforderlich sei, mit seiner Einbringung zu warten, bis praktische Erfahrun-

gen vorliegen. Dies ist nunmehr der Fall. Es hat sich herausgestellt, daß entscheidende Gründe dafür sprechen, das bei der ersten Wahl angewandte Verfahren beizubehalten.

Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Europarats, wenn zwischen der Beratenden Versammlung und den Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten eine möglichst enge Verbindung hergestellt wird. Die von den Organen des Europarats beschlossenen Empfehlungen können nur dadurch verwirklicht werden, daß sie von den Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten übernommen werden. Dies ist am sichersten gewährleistet, wenn die Vertreter in der Beratenden Versammlung gleichzeitig Abgeordnete in den Parlamenten der Mitgliedstaaten sind.

Von solchen Erwägungen haben sich auch fast alle im Europarat vertretenen Staaten leiten lassen, wenn sie ihre Vertreter in der Beratenden Versammlung ausschließlich aus der Mitte ihrer Volksvertretungen genommen haben. Ein solches Verfahren entspricht auch dem Wunsch der Beratenden Versammlung, die dem Minister-Komitee empfohlen hat, Artikel 25 a Satz 1 wie folgt zu ändern: „Die Beratende Versammlung besteht aus den Vertretern eines jeden Mitgliedstaats, die von ihrem Parlament gewählt oder nach einem von diesem festgelegten Verfahren bestimmt werden.“

Der vorgelegte Gesetzentwurf zieht die Folgerungen aus diesen Überlegungen. Es schien angemessen und zweckmäßig, im Gesetzeswege nur vorzuschreiben, daß die Wahl durch den Bundestag erfolgt und daß die Vertreter aus seiner Mitte zu nehmen sind. Im übrigen kann dem Bundestag die Regelung des Wahlverfahrens überlassen bleiben.

Entschließung des Bundesrates vom 23. Juni 1950

- „1. Die Auswahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Beratenden Versammlung des Europarates ist durch Gesetz nach folgenden Grundsätzen zu regeln:
- a) Wählbar ist jeder deutsche Staatsangehörige, der die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt, ohne Vorbedingung der Zugehörigkeit zu einer der gesetzgebenden Körperschaften.
 - b) Der Deutsche Bundestag wählt
12 Delegierte und 12 Stellvertreter
und der Deutsche Bundesrat
6 Delegierte und 6 Stellvertreter.
2. Sollte der Erlaß eines Gesetzes infolge Zeitmangels noch nicht möglich sein, ist die Bestellung der Delegierten und ihrer Vertreter nach den obigen Grundsätzen zu veranlassen.“

Entschließung des Bundesrates vom 28. Juli 1950

„Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. Juli 1950 die Mitglieder der nach Straßburg zum Europarat zu entsendenden deutschen Delegation unter Nichtachtung der Stellungnahme des Bundesrates gewählt. Der Bundesrat drückt sein Befremden darüber aus, daß weder die Bundesregierung noch der Bundestag auf seine schriftlich übermittelten Beschlüsse geantwortet haben. Ganz besonders bedauert der Bundesrat, daß der Bundestag es abgelehnt hat, auch Nichtmitglieder des Bundestages, die für die Straßburger Versammlung besondere Eignung haben, zu wählen. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, daß die vom Bundestag gewählte Delegation für Straßburg nur solange bestehen bleibt, bis auf Grund des vom Bundesrat verlangten Gesetzes für die Wahl zur Beratenden Versammlung des Europarates, auf dessen beschleunigte Vorlage er besteht, eine Neuwahl vorgenommen werden kann.“